Satzung

der Ortsgemeinde Pfeffelbach vom 23. Dezember 2014 über die Einziehung der Wirtschaftswege Flur 3, Flurstück 63 sowie Flur 3, Teilbereich des Flurstückes 61

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pfeffelbach in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2014 die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde nachstehend bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Pfeffelbach, Flur 3, Flurstück 63 sowie ein Teilbereich des Wirtschaftsweges Flur 3, Flurstück 61 werden eingezogen. Die Wege sind in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfeffelbach, den 23. Dezember 2014 gez. Frank Aulenbacher Ortsbürgermeister

